



## 2. Verordnung: Abschussrichtlinien

### 2. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 7. Februar 2017, Zahl: LGS-ABSR/19320/43/2017, mit der die Abschussrichtlinien geändert werden

Auf Grund des § 56 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

Die Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 10. Dezember 2014, Zahl: LGS-ABSR/16067/1/2014, mit der die Abschussrichtlinien erlassen wurden, wird wie folgt geändert:

§ 6 lautet:

#### § 6 Zusätzlicher Abschuss

(1) Für einen Hegering, eine Wildregion oder einen Jagdbezirk kann ein Zusätzlicher Abschuss erlassen werden, wobei nur Wildstücke der Klasse III, bei Rotwild auch Stücke der Klasse I und II, Wildstücke der Klasse B, weibliches Wild (bei Gamsgeißen nur die Klasse III) und Jungwild (Kitz, Kalb und Lamm) freigegeben werden dürfen. Diese zusätzliche Abschussbewilligung kann – mit Ausnahme der Hirsche der Klasse I und II – von allen Jagd Ausübungsberechtigten im bezeichneten Gebiet (Hegering, Wildregion, Jagdbezirk) nach Erfüllung der jeweiligen Wildklasse im Abschussplan des eigenen Jagdgebietes, nach Rücksprache mit dem Hegeringleiter, für die erfüllte Wildklasse in Anspruch genommen werden.

(2) Auf Hirsche der Klasse III- mehrjährig (zwei- bis vierjährig) im Zusätzlichen Abschussplan darf darüber hinaus jedoch nach Rücksprache mit dem Bezirksjägermeister grundsätzlich erst zugegriffen werden, nachdem im Abschussplan des eigenen Jagdgebietes der Abschuss von Rotwild-Tieren zur Gänze erfüllt ist und 4 Stück Kahlwild (Tiere, Kälber) aus dem Zusätzlichen Abschussplan erlegt worden sind.

(3) Auf Hirsche der Klasse I und II im Zusätzlichen Abschussplan darf darüber hinaus ausschließlich nach Rücksprache mit dem Bezirksjägermeister zugegriffen werden. Eine Freigabe durch den Bezirksjägermeister kann diesfalls nur bei bereits vorliegenden Wildschäden, zur erforderlichen Wildstandsreduktion, im Rahmen der Durchführung einer revierübergreifenden Rotwild-Reduktionsjagd oder auch im Falle außergewöhnlich guter Erlegung von Kahlwild, zeitlich befristet oder unter der Voraussetzung der vorherigen Erlegung weiterer Stücke Kahlwild erfolgen.

(4) Die Abschussmeldung an den Hegeringleiter hat unverzüglich zu erfolgen. Dieser hat die Meldung an jenen Hegeringleiter weiterzuleiten, der durch den Bezirksjägermeister für diese Tätigkeit aus dem Kreis der beteiligten Hegeringe bestimmt wurde (Leiter der Wildregion). Die vollständige Ausschöpfung der zusätzlichen Freigabe des Zusätzlichen Abschusses hat der Leiter der Wildregion den betroffenen Hegeringleitern und dem Bezirksjägermeister unverzüglich mitzuteilen. Eine Abschussverpflichtung bezüglich des Zusätzlichen Abschusses besteht nicht. Die Registrierung erfolgt im Jagdgebiet, in dem das Wildstück erlegt wurde.

Der Landesjägermeister:

DI Dr. Gorton

## **Erläuterung**

Die Änderungen sehen einen Entfall der Erschwernisse der Zugriffsmöglichkeit auf den Zusätzlichen Abschussplan im Hinblick auf einjährige IIIer Hirsche (ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres - Schmalspießer) sowie die Möglichkeit der Schaffung eines Zusätzlichen Abschusses für Ier und Iler Hirsche durch den Bezirksjägermeister vor.

Begründung:

Die geplanten Änderungen sollen unnötige Hürden beseitigen und in unbürokratischer Weise eine rasche Reaktionsmöglichkeit der Bezirksjägermeister auf Erfordernisse im Lichte der geforderten Wildstandsreduktion gewährleisten.